



Satzung für den Jugendbeirat des Marktes Schwanstetten (Jugendbeiratssatzung -JBS-)

Vom 01.04.2015

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1

Zweck

- (1) Der Markt Schwanstetten bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Jugendlichen einen Jugendbeirat.
- (2) Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig.
- (3) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Träger

Träger des Jugendbeirats ist der Markt Schwanstetten.

§ 3

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich für die Belange und die Mitwirkung junger Menschen am Leben in der Gemeinschaft ein.

- (2) ¹Der Jugendbeirat nimmt die Interessen der Jugendlichen wahr, berät Wünsche und Anliegen und unterstützt sie ggf. gegenüber Behörden und Institutionen. ²Soweit möglich verweist er Ratsuchende an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
- (3) ¹Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen auch gegenüber dem Marktgemeinderat. ²Die Gemeindeverwaltung soll Vorlagen, die sich mit Angelegenheiten von Jugendlichen befassen, vor der Beratung im Marktgemeinderat oder in den Ausschüssen dem Jugendbeirat zur Behandlung und Stellungnahme zuleiten.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

- (1) ¹Der Jugendbeirat setzt sich aus bis zu 8 Volljährigen und bis zu 3 Jugendlichen im Alter von 14-18 Jahren zusammen, die ihren Hauptwohnsitz in Schwanstetten haben. ²Mindestens ein Mitglied soll Marktgemeinderatsmitglied sein. ³Aus jeder Marktgemeinderatsfraktion kann maximal eine Person Mitglied im Jugendbeirat sein.
- (2) ¹Die Amtsperiode des Jugendbeirats orientiert sich an der Wahlperiode des Marktgemeinderats und beginnt jeweils spätestens am 01. September nach der Neuwahl des Marktgemeinderats. ²Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 6 Jahren vom Marktgemeinderat berufen. ³Jugendliche können auch bei Erreichen der Volljährigkeit bis zum Ende der Amtsperiode Mitglieder im Jugendbeirat bleiben. ⁴Wiederholte Kandidaturen und Berufungen in den Beirat sind zulässig.
- (3) ¹Ist die maximale Mitgliederzahl im Jugendbeirat nicht erreicht oder scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann der Marktgemeinderat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bestellen.
- (4) Vor Beginn einer neuen Amtsperiode wird die Öffentlichkeit per Bekanntmachung eingeladen, sich für den Beirat zu bewerben oder ihre Vorschläge einzureichen.

§ 5

Vorstand

- (1) ¹Der Jugendbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat gegenüber dem Markt Schwanstetten, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) ¹Der/Die Vorsitzende beruft den Jugendbeirat regelmäßig oder auf Antrag eines Mitglieds, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. ²Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen.
- (2) ¹Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. ²Die Sitzungstermine werden zeitgleich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) ¹Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Jugendbeirats zu übersenden.

§ 7

Ehrenamt

- (1) ¹Die Mitglieder des Jugendbeirats sind ehrenamtlich tätig. ²Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- (2) Auslagen oder Kosten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsansätze und Dienstanweisung für das Beschaffungswesen erstattet.

§ 8

Unterstützung durch die Verwaltung

- (1) Im Haushalt des Marktes Schwanstetten werden Finanzmittel für die Aufgaben des Jugendbeirats veranschlagt.
- (2) Die Verwaltung stellt einen geeigneten Raum für die Sitzungen des Beirats zur Verfügung.

§ 9

Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle des Jugendbeirats befindet sich beim Markt Schwanstetten. ²Eingehende Telefonate oder Schriftstücke, die den Jugendbeirat betreffen, werden zeitnah über die/den Vorsitzende/n an alle Jugendbeiratsmitglieder weitergereicht.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendbeirat des Marktes Schwanstetten vom 09.08.2012 außer Kraft.

Schwanstetten, den 01. April 2015

i.V.

Wolfgang Scharpff

Zweiter Bürgermeister